



Delegiertenversammlung 2021, Traktandum 10 Finanzakte 2022

Auf der Grundlage von Art. 12 der Statuten vom 1. Juli 2015 beschliesst die Delegiertenversammlung 2021 für das Geschäftsjahr 2022:

A. zu erheben

1. Firmenmitglieder (Art. 6 + 7 der Statuten vom 01.07.2015)

Die Beiträge der Firmenmitglieder berechtigen diese zum Bezug von Leistungen für die jeweilige Drogerie und/oder für deren Mitarbeitende (z.B. Fort- und Weiterbildung, Publikums- und Fachmedien, etc.)

1.1. Mitgliederbeitrag

Festlegung der Gesamthöhe der Mitgliederbeiträge

Einmal alle drei Jahre (jeweils für drei Jahre) stimmt die Delegiertenversammlung via Budget über die Gesamthöhe der Mitgliederbeiträge ab. Für die Jahre 2022, 2023 und 2024 liegt die Gesamthöhe der Mitgliederbeiträge pro Jahr bei CHF 1'865'000. Dies entspricht der Summe der direkten und indirekten Beiträge aller Firmenmitglieder sowie der Beiträge aller Personen- und Passivmitglieder zusammen.

Direkter Beitrag pro

_ Firmenmitglied (Hauptgeschäft)	CHF 2'450
_ Firmenmitglied (Filialgeschäft oder Apotheke-Drogerie)	CHF 2'050
_ Firmenmitglied mit Jahresumsatz zu Publikumspreisen unter CHF 440'000	CHF 1'250

Indirekter Beitrag pro Firmenmitglied

Der indirekte Beitrag pro Firmenmitglied berechnet sich auf Basis der jeweiligen Selbstdeklaration und wird vom SDV einmal pro Jahr in Rechnung gestellt. Das Risiko einer Beitragserhöhung für das einzelne Firmen-Mitglied wird auf maximal +10%, kumuliert über drei Jahre, beschränkt.

Selbstdeklaration zur Berechnung des indirekten Beitrages

Einmal alle drei Jahre (und für drei Jahre) erfolgt eine Selbstdeklaration der Firmenmitglieder nach den Kriterien «Umsatz, Stellenprozente und Verkaufsfläche». Das Firmenmitglied stuft sich dabei selbst in die jeweils für ihn passende Stufe (es gibt sechs Stufen) ein. Mischbetriebe deklarieren zudem den prozentualen Anteil des Drogeriegeschäftes zum Gesamtgeschäft. Für die Jahre 2022, 2023 und 2024 basiert die Berechnung des indirekten Beitrages weiterhin auf der Selbstdeklaration von 2019. Dies, um die Mengenverteilung über die einzelnen Stufen nicht durch



einmalige Effekte, resultierend aus der Covid-19 Pandemie zu verfälschen. Betriebe, die neu beitreten füllen unabhängig davon eine Selbstdeklaration aus.

Prüfung und Sanktionierung im Rahmen der Selbstdeklaration

Der Vorstand der jeweiligen Sektion plausibilisiert die Einstufung seiner Sektionsmitglieder. Im Falle einer möglichen Falschdeklaration wird das jeweilige Mitglied vom Sektions-Vorstand und der Geschäftsleitung SDV gemeinsam kontaktiert. Im äussersten Fall nehmen der Sektions-Vorstand und die Geschäftsleitung SDV gemeinsam eine definitive Einstufung für drei Jahre vor und können zudem ein Bussgeld in der Höhe von CHF 1'000 sprechen.

- 2. Personenmitglieder** (Art. 8 + 9 der Statuten vom 14.11.2014)
- | | | |
|---|-----|-----|
| eidg. dipl. Drogistinnen und Drogisten, Drogistinnen und Drogisten HF | CHF | 250 |
|---|-----|-----|
- 3. Passivmitglieder** (Art. 10 der Statuten vom 14.11.2014)
- | | | |
|--|-----|-----|
| _ natürliche Personen (ohne eidg. dipl. Drogistinnen und Drogisten, Drogistinnen/Drogisten HF) | CHF | 300 |
| _ juristische Personen (ohne Bewilligung nach HMG Art. 30) | CHF | 500 |

B. zu entrichten

- 1. Fixe Entschädigungen für die Mitglieder des Zentralvorstandes (brutto) pro Jahr:**
- | | | |
|---|-----|--------|
| _ Zentralpräsident/in (Einzelmandat)
(davon CHF 5'000 Spesenpauschale) | CHF | 57'000 |
| _ Zentralpräsident/in und Geschäftsführer/in im Doppelmandat
(keine Spesenpauschale) | CHF | 39'000 |
| _ Zentralvorstand
(davon CHF 3'000 Spesenpauschale) | CHF | 23'000 |

1.1 Spesenreglement des Zentralvorstandes

Allen Mitgliedern des Zentralvorstandes wird ein Halbtax-Abonnement der SBB zur Verfügung gestellt. Exklusive von Auslagen in offizieller Verbandsmission im Ausland, Übernachtungsspesen (gemäss Beleg) und Verpflegungsspesen (gemäss Beleg) anlässlich von Sitzungen, an welchen der gesamte Zentralvorstand teilnimmt (insbesondere Sitzungen des Zentralvorstandes, Branchenkonferenzen, Delegierten- und Generalversammlungen), sind mit der fixen Entschädigung per Saldo aller Ansprüche die Spesen- und Entschädigungsforderungen abgedeckt.



**2. Taggeld, Stundenansatz, Spesen für alle Mitglieder von SDV-Gremien
(exkl. Zentralvorstand)**

_ Taggeld 1/1 Tag	CHF	250
_ Taggeld 1/2 Tag	CHF	150
_ Stundenvergütung (für besonderen Aufwand)	CHF	20
_ Präsidieren von Sitzungen (Kommissionen)		1 zusätzliches Taggeld
_ Übernachtung gemäss Beleg		
_ Reisespesen Bahn		1. Klasse, 1/2 Taxe
_ Reisespesen Auto (Ausnahmen)		CHF 0.60 / km